

**Gültig ab 25. Mai 2018****Präambel**

Der OSC Waldniel 1953 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sport- und Trainingsbetriebs, der Organisation des Wettkampfbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, der Durchführung von Sportveranstaltungen). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

**§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Sportveranstaltungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

**§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Datum des Vereinsaustritts, Abteilungszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landes- bzw. der Bundesfachverbänden und dem Landessportbund, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Im Rahmen der Weiterbildung von Trainern und Trainerinnen, Übungsleitern und Übungsleiterinnen sowie Übungsleiterhelfern und Übungsleiterhelferinnen (z.B. Trainer- und Übungsleiterlizenzen) werden personenbezogene Daten der Mitglieder an die Veranstalter (z.B. Kreissportbund, Landessportbund oder Leichtathletikverbände) weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Teilnahme an derartigen Veranstaltungen beantragen.

5. Im Rahmen von Ehrungen auf Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene (z.B. Sportlerehrung der Gemeinde, Ehrennadeln der Fachverbände oder des Landessportbundes) werden personenbezogene Daten der Mitglieder an die zuständigen Veranstalter weitergeleitet.
6. Im Rahmen der Meldung zur Teilnahme an Sportveranstaltungen (z.B. Bahnwettkämpfe, Strassenläufe, Meisterschaften) werden personenbezogene Daten der Mitglieder an die Veranstalter bzw. Ausrichter weitergeleitet, soweit die Mitglieder einer Teilnahme an derartigen Veranstaltungen zugestimmt haben.
7. Im Rahmen des Beitragseinzugs im Lastschriftverfahren werden personenbezogene Daten der Mitglieder, insbesondere die Bankdaten, an die Volksbank Viersen weitergeleitet.

### **§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an durch den Verein durchgeführten Sportveranstaltungen**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen der Teilnahme an durch den Verein durchgeführten Sportveranstaltungen verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen: Geschlecht, Vorname, Nachname, ggfs. Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Altersklasse, Zugehörigkeit zu Vereinen, Firmen oder Organisationen, Platzierungen, Leistungen.
3. Im Rahmen der Organisation der Veranstaltung und insbesondere der Ergebnisermittlung werden personenbezogene Daten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einen externen Dienstleister (z.B. elektronische Zeitnahme) weitergeleitet.
4. Im Rahmen der Wettkampfstatistik als Grundlage für Bestenlisten werden personenbezogene Daten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an die Fachverbände weitergeleitet.
5. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über durchgeführte Veranstaltungen werden personenbezogene Daten von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Sportveranstaltungen in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

### **§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten von Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Koronarsport**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen der Teilnahme am Koronarsport verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Teilnehmer: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum der Anmeldung, Datum der Abmeldung, Abteilungszugehörigkeit, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen,

Krankenkassenzugehörigkeit, Teilnahme an Sportangeboten.

3. Im Rahmen der Abrechnung mit den Krankenkassen werden personenbezogene Daten der Teilnehmer an die Krankenkassen weitergeleitet.

### **§ 5 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten von Mitgliedern und Teilnehmern an Sportveranstaltungen in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang, Altersklasse, Vereinszugehörigkeit, Wohnort.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden ggfs. die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Trainer und Trainerinnen, der Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie der Übungsleiterhelferinnen und Übungsleiterhelfer mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

### **§ 6 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Da im Verein in der Regel mehr 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind und umfangreiche Gesundheitsdaten verarbeitet werden, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

### **§ 7 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Trainern, Übungsleitern, Übungsleiterhelfern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen

Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§ 8 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail hat der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account eingerichtet, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## **§ 9 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Trainer und Trainerinnen, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Übungsleiterhelfer und Übungsleiterhelferinnen), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 10 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel mehr 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind und umfangreiche Gesundheitsdaten verarbeitet werden, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

## **§ 11 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt einem durch den Vorstand beauftragten Administrator, der Vorstands- oder Vereinsmitglied sein muss. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Administrator vorgenommen werden.
2. Der Administrator ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter, WhatsApp) im Namen des Vereins der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstandes, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstandes nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

### **§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.